DFS Deutsche Flugsicherung

NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER

25 MAI 2016 | gültig ab: sofort | 2-266-16

NfL II-63/09 wird hiermit aufgehoben

Instandhaltung von Druckgasbehältern für Heißluftballone und Heißluft-Luftschiffe

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Büro der Nachrichten für Luftfahrer zertifiziertes Managementsystem nach DIN EN ISO 9001

Instandhaltung von Druckgasbehältern für Heißluftballone und Heißluft-Luftschiffe

1. Allgemeines:

Mit dem Inkrafttreten neuer luftfahrtrechtlicher Regeln für die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit (Verordnung (EG) 2042/2003, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) 1056/2008 inzwischen ersetzt durch Verordnung (EU) 1321/2014, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2015/1088) ergeben sich neue Bestimmungen für die Instandhaltung und Freigabe von Komponenten an Luftfahrzeugen.

Für den Betrieb von Heißluftballonen und Heißluft-Luftschiffen werden Druckgasbehälter verwendet. Diese sind unmittelbarer Bestandteil des Luftfahrzeuges und unterliegen den oben genannten Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit.

Daneben unterliegen diese auch der Prüfung nach anderen Regelungen wie z.B. der „Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und mit Eisenbahnen" (GGVSE) und den dort genannten Regeln für den Transport gefährlicher Güter auf der Strasse (auch **ADR** „**A**ccord européen relatif au transport international des marchandises **d**angereuses par **r**oute).

2. Festlegung:

Alle Wartungsmaßnahmen, Reparaturen und Änderungen bzw. Austausch von Komponenten an Druckgasbehältern sind nach Verordnung (EU) 1321/2014 mit einer Freigabebescheinigung gemäß M.A.802 bzw. 145.A.50 zu bescheinigen.

Wiederkehrende Prüfungen gemäß der GGVSE bzw. ADR können durch entsprechende Sachverständige vorgenommen werden (z.B. TÜV). Die im Anschluss an die Prüfung notwendige verbundene Montage und Freigabe der Komponenten ist jedoch vor Inbetriebnahme der Druckgasbehälter im Ballon durch einen entsprechend genehmigten Instandhaltungsbetrieb (Verordnung (EU) 1321/2014 Anhang I (Teil-M), Unterabschnitt F oder Anhang II (Teil-145)) nach den im Handbuch festgelegten Verfahren freizugeben.

Ein Instandhaltungsbetrieb kann im Rahmen der Vergabe von Arbeiten oben genannte technische Prüfungen nach GGVSE bzw. ADR auch an qualifizierte Stellen vergeben, wenn durch ein entsprechendes Verfahren die Freigabe und Bescheinigung der Prüfung durch den Instandhaltungsbetrieb (Teil-M, Unterabschnitt F oder Teil-145) sichergestellt ist.

Die für Druckgasbehälter geforderte ADR- oder GGVSE-Prüfung ist kein Ersatz für die vom Hersteller in den Instandhaltungsunterlagen geforderte 10-Jahres-Prüfung oder andere mit Zeitintervallen hinterlegte Instandhaltungs-/Prüfvorgaben.

3. Rechtliche Quellen:

- Verordnung (EG) 216/2008
- Verordnung (EU) 1321/2014
- Verordnung (EU) 2015/2015
- ED Decision 2015/029/R of 17 December 2015 (AMC and GM to Part-M and Part-145 - Issue 2)

Diese NfL wird mit dem Tag der Veröffentlichung gültig. Die NfL II-63/09 wird hiermit aufgehoben.

Braunschweig, den 23.05.2016

AZ: T1-20103-Druckgasbehälter-I

Luftfahrt-Bundesamt

Im Auftrag

Burlage